Ist der Ehemann zum Widerruf einer von seiner Ehefrau vor Abschluß der Ehe erteilten Vollmacht berechtigt?

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Breslau
vorgelegt von

Hans Hänel
Referendar

1928

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. H. Eschenhagen, Kommandit-Gesellsch., Ohlau i./Schles.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck

Meinem Vater!

Literaturverzeichnis.

Bekker, E. J.: Zur Lehre vom Rechtssubjekt: Genuß und Verfügung, Zwecksatzungen, Zweckvermögen und juristische Person. In Jher. Jahrb. f. d. Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts, Bd. 12, S. 1 ff.

Binder: Schloßmann, die Lehre von der Stellvertretung. In Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgeb. und Rechtswiss. Bd. 46, S. 347 ff.

— Der Gegenstand, in Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 59, S. 1 ff.

— Vermögensrecht und Gegenstand. In Arch. f. Bürg. Recht, Bd. 34, S. 209 ff.

Bonnenberg: Wesen und Wirkungen des Widerrufs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaug.-Diss. Rostock 1910.

Böttcher: Zur Lehre vom Erlöschen der Vollmacht nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Leipzig 1908.

Breit: Zur Lehre vom Rechtsgeschäft. In Sächs. Arch. Bd. 13, S. 283 ff.

Bruck: Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte, in Leonhards Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, Heft 13, 1904.

v. Canstein: Vollmacht und Auftrag mit Stellvertretungsbefugnis unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, in Grünh. Zeitschr. f. priv. u. öff. Recht, Bd. 3, S. 670 ff.

Curtius: Die Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 58, S. 69 ff.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1900; Bd. 4, 1908.

Daub: Die Perfektion der Vollmacht. Diss. Rostock 1904.

Dernburg: Pandekten. Bd. I und II, 1894.

— Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. I, 1902.

Dniestrzanski: Aufträge zugunsten Dritter. 1904.

Eccius: Zur Lehre von der Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Gruch. Beitr. z. Erl. d. deutschen Rechts, Bd. 47, S. 207.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Allgemeiner Teil. 1903.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Einl. Allgemeiner Teil. 1926.

— Das Familienrecht, Bd. II, 1923, bearb. von Kipp und Wolff.

Fischer: Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches. 1911.

Flatau: Ist die Vollmacht abstrakt oder kausal? In Gruch. Beitr. Bd. 52, S. 753 ff.

Gerth: Der Schutz des guten Glaubens bei eigenmächtigen Verfügungen der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau. Diss. Leipzig 1910.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. I. Bd.: Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse. 1903.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1903, in Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, 10. Bd. Heft 3.

Hellmann: Stellvertretung in Rechtsgeschäften. 1882.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

— Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Bd. II, 1907.

— Hupka: Die Vollmacht, in Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. 92, S. 520.

— Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß, in Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß usw., Bd. 39, S. 364.

Hölder: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.

Holländer: Die gewillkürte Stellvertretung. Diss. Leipzig 1910.

Hupka: Die Vollmacht, eine zivilistische Untersuchung. 1900.

Isay: Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900. In Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. 6, Heft 1.

Jäger: Kommentar zur Konkursordnung. I. Bd. 1. Lieferung. 1928. (§§ 1—16); Bd. I. 1916.

Kaufmann: Kommentar und Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I. 1900.

Karlowa: Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. 1877.

Keiser: Zur Haftung der Konkursmasse aus einem Vertrage, den ein Bevollmächtigter des Gemeinschuldners mit einem Dritten in beiderseitiger Unkenntnis der inzwischen erfolgten Konkurseröffnung abgeschlossen hat. Diss. Leipzig 1903.

Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1906.
Kommentar der Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Bd. I, 1923.
Laband: Die Stellvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem alten Handelsgesetzbuch, in Goldschmidts Zeitschrift für das Handelsrecht, Bd. 10, S. 239.
Maurer: Der Widerruf der Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Heidelberg 1905.
Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. In Studien z. Erl. des bürg. Rechts, 1901.
Mitteis: Zur Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht. 1885.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Bd. 1 und 4.
Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Buch: Allgemeiner Teil. 1928.
Opet und v. Blume: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906.
Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I: Allgemeiner Teil. 1913, Bd. IV: Familienrecht, 1906.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I, 1897.
Puchta: Institutionen. Bd. II, 1881.
Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch. I. Bd.: Allgemeiner Teil. 1899.
Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß. 1908.
Schmidt, Arthur B.: Das Familienrecht. 1. Abschnitt: Die bürgerliche Ehe. 1907.
Schloßmann: Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen. Bd. I, 1900; Bd. II, 1902.
Seckel: Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts. In Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin für Dr. Richard Koch. 1903, S. 205 ff.
v. Seeler: Vollmacht und Scheinvollmacht. In Arch. f. d. bürg. Recht, Bd. 28, S. 1 ff.
Siber: Das Verwaltungsrecht an fremdem Vermögen. Im deutschen bürg. Recht in Iher. Jahrb. Bd. 67, S. 81 ff.
Simon: Die unwiderrufliche Vollmacht. Diss. Jena 1907.
Sohm: Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung. In Arch. f. bürg. Recht. B. 28, S. 173 ff.

— Der Gegenstand. In drei Beiträge zum Bürgerlichen Recht, Heinrich Degenkolb, dargebracht von R. Sohm, E. Hölder, E. Strohal. 1905, S. 5 ff.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. I, 1926; erläutert von Staub-Bondi.

v. Tuhr: Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1. 1910; Bd. I, 2. 1914. Bd. I, 3. 1918.

— Die unwiderrufliche Vollmacht. In Festschrift für Paul Laband. 1908, S. 43 ff.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. I, 1923.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts. Teil 1: Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. 1900.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. I. 1879.

Zitelmann: Internationales Privatrecht. Bd. II. 1912.

Inhaltsverzeichnis.

A. Hat die Verheiratung der Vollmachtgeber das Erlöschen der von ihr erteilten Vollmacht zur Folge?

I. Das Wesen der Vollmacht, insbesondere ihre Selbständigkeit gegenüber dem Grundverhältnis.

Auf die hier zur Erörterung gestellte Frage kann nicht eingegangen werden, bevor nicht festgestellt ist, daß die Verheiratung der Vollmachtgeberin den Bestand der von ihr erteilten Vollmacht nicht berührt; es wäre bedeutungslos, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Ehemann zum Widerruf einer von seiner Ehefrau vor Eheabschluß erteilten Vollmacht berechtigt ist, wenn bereits der Eheabschluß einen Erlöschungsgrund für die Vollmacht darstellt.

Der Beantwortung der nunmehr aufgeworfenen Frage hat eine Untersuchung über Begriff und Wesen der Vollmacht voraufzugehen. Erst wenn darüber Klarheit gewonnen ist, kann auf ihre Erlöschungsgründe eingegangen werden. Die vom Gesetz in § 166 Abs. 2 BGB, gegebene Definition der Vollmacht lautet:

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht.

Dieser von der Legaldefinition gezeigte selbständige Vollmachtsbegriff ist eine Errungenschaft des neuen Rechts. Das römische Recht kennt grundsätzlich überhaupt keine Stellvertretung. Es gilt hier der Grundsatz: per liberam personam adquiri nobis non potest. Der hiernach zulässige unmittelbare Erwerb durch hausabhängige Personen kann nicht als Vertretung angesehen werden, da sich der Erwerb ipso iure vollzog. Sie traten in den Funktionen von Stellvertretern auf, ohne Stellvertreter zu sein.[1] Bei dem Besitzerwerb,[2] dem Erbschaftsantritt und dem Darlehn,[3] als einziges

1) Windscheid, Pandekten I, § 73; Dernburg, Pandekten, I, § 118.

2) Si procurator rem mihi emerit ex mandato meo, eique sit tradita meo nomine dominium mihi „id est proprietas“ adquiritur etiam ignoranti (1. 13 D 41,1). Si ego et litius rem emerimus eaque Titio et quasi meo procuratori tradita sit, puto mihi quoque puaesitum dominium, quia placet per liberam personam omnium rerum possessionem quaeri posse, et per hanc dominium (1. 20 D 41.1).

3) Si liber homo nostro nomine pecuniam daret, vel suam vel nostram, ut nobis solveretur, obligatio nobis pecuniae creditae auquireretur (1. 126 § 2 D 45).

aller Kontrakte, finden sich zwar Durchbrechungen des angeführten Grundsatzes, aber auch in den Fällen ging man davon aus, daß überall nur eine Vertretung in der Vornahme tatsächlicher Handlungen, nicht aber eine Vertretung im Willen selbst zu sehen sei (vgl. 1. 15 D 13, 5). War somit eine direkte Stellvertretung grundsätzlich ausgeschlossen, so folgt auch daraus das Fehlen des in ihr **wurzelnden Vollmachtsbegriffes.**

Aber selbst, nachdem im gemeinen Recht die allgemeine Zulässigkeit bei der Stellvertretung in Privatrechtsakten seit dem 17. Jahrhundert ius receptum geworden war, fehlt es an einer selbständigen Behandlung und Verwertung des Stellvertretungs- und damit des Vollmachtsbegriffes.[4] Man griff aus den verschiedenen Vertragsverhältnissen, die die Stellvertretung veranlaßten, das praktisch häufigste und wichtigste, das Mandat, heraus und wendete dessen Regeln auf die gewillkürte Stellvertretung ohne weiteres an.[5] Vollmacht und Auftrag, Vollmachtgeber und Mandant, Bevollmächtigter und Mandatar wurden einfach synonym gebraucht. Puchta[6] bezeichnet Auftrag als die innere, Vollmacht als die äußere Seite des Mandatsverhältnisses. Diese Verschmelzung von Mandat und Vollmacht ist auch in das allgemeine Landrecht (I 13 §§ 5 ff.) und in den Code civil (Art. 1984) übergegangen (vgl. Hupka S. 11). Die Grundlage für eine selbständige Entwicklung des Vollmachtsbegriffes schuf erst Laband mit dem Aufsatz: Die Stellvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem alten Handelsgesetzbuch.[7] Er weist nach, daß es sich bei Auftrag von Vollmacht um zwei ganz verschiedene Rechtsgeschäfte handelt, die andere Voraussetzungen, einen anderen Inhalt und andere Wirkungen haben.[8] Die Vollmacht wurde anerkannt als die Macht, Rechtshandlunegn mit der Wirkung vorzunehmen, als habe sie der Geschäftsherr selbst vollzogen.[9]

Die von Laband aufgestellte Lehre der Trennung von Auftrag und Vollmacht wurde u. a. von Curtius[10] und von v. Canstein[11] angegriffen. Curtius führt aus, daß die Annahme eines begrifflich selbständigen Bevollmächtigungsgeschäftes einmal theo-

4) Hupka, Die Vollmacht. 1900, § 1, S. 9.
5) Laband, in Goldtschm. Zeitschr. Bd. 10, S. 239.
6) Institutionen, Bd. II. 1881, S. 263.
7) Goldtschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 10, S. 183.
8) Laband, aaO. S. 203—209, insbes. S. 208.
9) Dernburg, Pandekten, Bd. II, 1894, S. 314.
10) Stellvertretung bei Eingehung von Verträgen, Arch. ziv. Pr. Bd. 58, S. 69 ff.
11) Vollmacht und Auftrag mit Stellvertretungsbefugnis, Grünh. Ztschr. Bd. 3, S. 670 ff.

retisch falsch, zum andern auch praktisch bedenklich sei; theoretisch falsch, weil sie das zum Inhalt eines besonderen Geschäfts stemple, was das Wesen der direkten Stellvertretung ausmache und darum gelte, weil das Recht die direkte Stellvertretung anerkennt; praktisch bedenklich, weil sie dem Dritten den Beweis auferlege, daß der Prinzipal das Geschäft nicht nur überhaupt befohlen, sondern auch den Abschluß in seinem Namen aufgetragen habe. Nach seiner Ansicht beruht die Vertretungsbefugnis des Mandatars auf dem ihm erteilten Geschäftsführungsauftrag. Es bedürfe keiner Erklärung des Willens, daß das aufgetragene Geschäft im Namen des Mandanten abzuschließen sei.

Mit Hupka (a.a.O. S. 14) ist dem entgegenzuhalten, daß die Behauptung, eine besondere Bevollmächtigung sei darum überflüssig und irrelevant, weil die Wirksamkeit der direkten Stellvertretung schon durch einen allgemein gültigen Rechtssatz statuiert sei, eine petitio principii enthält; denn der die Wirksamkeit der direkten Stellvertretung statuierende Rechtssatz knüpfte seine Norm nicht schlechthin an die bloße Tatsache der Vertretung, sondern habe eine weitere Voraussetzung und verlange einen besonderen zur Vertretung ermächtigenden Tatbestand, um dessen Beschaffenheit es sich gerade handelt. Gegen die praktischen Bedenken ist geltend zu machen, daß es praktisch meist schwieriger sein wird, den Beweis des internen Gestionsverhältnisses zwischen Vertreter und Vertretenen, dessen Abschluß sich meist der Kenntnis des Dritten entzieht, zu führen, als den Beweis einer Vollmacht, deren Bestehen durch Vorlegung der Vollmachtsurkunde ihm in der Regel bekannt geworden ist.[12]

Nach v. Canstein, a.a.O. S. 670 ff, der Vollmacht und Auftrag mit Stellvertretungsbefugnis als zwei ganz ähnliche Verhältnisse, Arten einer Gattung bezeichnet, läuft der Unterschied zwischen Vollmacht und Auftrag im wesentlichen darauf hinaus, daß der Beauftragte höchstens über das „Wie", der Ausführung des aufgetragenen Geschäfts, der Bevollmächtigte hingegen auch über das „Ob" des abzuschließenden Geschäfts zu entscheiden habe, daß der Auftrag eine Verpflichtung, die Vollmacht eine bloße Befugnis zum Geschäftsabschluß namens des Prinzipals begründet.

Dieser Unterschied von Cansteins liegt jedoch nicht, wie der Laband'schen, die begriffliche Trennung von interner Gestionsbefugnis und äußerer Vertretungsmacht zugrunde, sondern sie ist

12) Daub, Perfektion der Vollmacht, Diss. Rostock 1904, S. 13.

nichts weiter als eine Klassifizierung der die Stellvertretung möglicherweise begleitenden internen Vertragsverhältnisse nach der Intensität des Prinzipalwillens in bezug auf den Geschäftsschluß.[13]

Die von Laband aufgestellte Lehre der Trennung von Auftrag und Vollmacht ist von der herrschenden Lehre[14] anerkannt und ist auch vom Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen. In § 167 BGB. erscheint die Vollmachtserteilung als von dem Kausalgeschäft völlig losgelöst. Auch systematisch ist Vollmacht und Auftrag getrennt, indem die Vollmacht im Anschluß an die Stellvertretung im Allgemeinen Teil behandelt wird (§§ 166 ff.), während der Auftrag im besonderen Teil (§§ 662 ff.) geregelt ist. Noch schärfer tritt im Handelsgesetzbuch die Scheidung zwischen der Legitimation zur äußeren Vertretung und der materiellen internen Geschäftsführungsbefugnis an verschiedenen Stellen zutage, indem es hier Verhältnisse gibt, durch welche eine Person, der eine interne Geschäftsführungsbefugnis nicht zusteht, trotzdem Vertretungsmacht nach außen hat: so braucht z. B. bei dem offenen Handelsgesellschafter der Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis sich nicht zu decken mit dem gesetzlich festgelegten Umfange seiner Vertretungsmacht (HGB. §§ 125 ff.); ebenso für den Komplementär bei der Kommanditgesellschaft (§ 161, 2) und für den Schiffer als Vertreter des Reeders (§§ 531, 534). Es gibt ferner Vollmachten, die Dritten gegenüber unbeschränkbar oder nur in bestimmter Richtung beschränkbar sind (§ 83 ZPO.), während im Innenverhältnis beliebige Beschränkbarkeit besteht.[15] Die Unterschiede zwischen Auftrag und Vollmacht lassen sich zusammenfassend dahin formulieren:

1. Nach der äußeren Rechtsnatur des Entstehungsaktes ist die Bevollmächtigung ein einseitiges Rechtsgeschäft, der Auftrag ein Vertrag.

2. Gegenstand der Vollmacht ist die rechtliche Vertretung, die Vornahme von Rechtsgeschäften in fremdem Namen, Gegenstand des Auftrags ist auch jede faktische Tätigkeit (nicht nur Besorgung von Rechtsgeschäften) und auch ein Handeln im eigenen Namen.

---

13) Hupka aaO. S. 18,19.

14) Hupka, S. 155 ff.; Endemann, Lehrb. I, 1, § 171, 5; Eccius, in Gruch. Beitr. 47, S. 218; Crome, System Bd. I. 1900, § 104, S. 460; Goldmann-Lilienthal, BGB., I. 1903, S. 206; Hölder, Allg. T. 1900, § 168 Nr. 2; Rosenberg, Stellvertretung, S. 148; Isay, Geschäftsführung, S. 224 ff.; Staudinger-Riezler, Bd. I. 1925, S. 164 Anm. 7; Planck-Flad 1, 1913, § 167 Anm. 1.

15) Staudinger-Riezler 1912, § 164 Anm. 7.

3. Nach der Richtung bezieht sich die Vollmacht auf das Verhältnis zu Dritten, der Auftrag auf das Verhältnis zwischen Mandat und Mandatar.

4. Nach der Wirkung begründet die Vollmacht eine Ermächtigung, der Auftrag eine Verpflichtung.[16]

Der hier dargelegten Ansicht steht auch nicht entgegen, daß in den meisten Fällen die Vollmacht mit einem Auftrag verbunden erteilt wird; die Erteilung der Vollmacht und die Begründung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses sind trotzdem verschiedene Rechtsakte. In den Motiven[17] wird zutreffend ausgeführt, daß auch da, wo ein auf die Besorgung in fremdem Namen gerichteter Auftrag zugleich eine Vollmachtserteilung enthält, dieses Zusammentreffen nicht auf begrifflicher Einheit beruht, sondern auf dem Verhältnis von Mittel und Zweck, indem der Beauftragte der Vollmacht bedarf, um den Auftrag auszuführen. Die Bevollmächtigung ist auch in diesem Fall ein zwar durch den Auftrag veranlaßtes, aber selbständig daneben bestehendes Rechtsgeschäft.

Gegen die hier niedergelegte Lehre der selbständigen Vollmacht und ihrer Scheidung von dem internen Rechstverhältnis wendet sich Schloßmann.[18] Er negiert den Vollmachtsbegriff und erblickt in ihr nichts anderes als die alte Lehre von der „inneren und äußeren Seite des Auftragsverhältnisses (Bd. I, § 24, S. 270). Der Vollmachtsbegriff laufe auf einen Zirkel hinaus, er beruhe auf Tautologie (Bd. I, S. 239); denn der Satz, daß das Vertretungsgeschäft gegen den Vertretenen wirke, wenn der Vertreter Vollmacht habe, besage nichts anderes, als daß „direkte Wirkungen für den Vertretenen allemal dann eintreten, wenn ein Tatbestand vorliegt, an den das positive Recht direkte Wirkungen für den Vertretenen knüpfe." Statt zu sagen: „Der Vertretene werde durch die Geschäfte des Vertreters verpflichtet, wenn dieser Vollmacht habe; und die Vollmacht werde begründet durch die Tatsachen a, b oder c, dürfe man direkt sagen: Der Vertretene werde verpflichtet, wenn die Tatsache a oder b oder c vorliege (Bd. I, S. 239 ff). Das Wort „Vollmacht" sei lediglich ein leeres Phantom. Es sei eine zu plastischer Veranschaulichung zahlreicher Erscheinungen in der Lehre der Vertretung und zu kurzer, prägnanter Bezeichnung einer Reihe von Vorgängen in diesem Rechtsgebiet sehr brauchbarer Ausdruck (Bd. II, S. 539). Schloßmann hat mit

16) Kaufmann, Komm. u. Inst., Bd. I. 1900, S. 170; Daub aaO. S. 15;
17) Mot. I, S. 229.
18) Die Lehre von der Stellvertretung, Bd. I u. II. 1900 u. 1902.

seiner Lehre, die ähnlich auch von Dniestrzanski[19] vertreten wird, wenig Anklang gefunden.[20] Sprechen für den selbständigen Vollmachtsbegriff schon die oben dargelegten, von der herrschenden Lehre anerkannten Erwägungen, so ist weiterhin gegen die Behauptung Schloßmanns, der Vollmachtsbegriff existiere als rechtliche Eigenschaft in Wahrheit nicht und laufe auf eine Tautologie hinaus, geltend zu machen, daß nicht nur die juristischen Eigenschaften von Personen, sondern überhaupt alle Rechtswirkungen in Wahrheit objektiv nicht existieren, vielmehr lediglich Vorstellungen sind.[21] Rosenberg[22] und Binder[23] treten den Ausführungen Schloßmanns insofern bei, als auch sie den Begriff der Vollmacht im Sinne der Rechtsfolge verwerfen. Im Widerspruch zu Schloßmann erkennen sie jedoch die Berechtigung der Vollmacht im Sinne des Bevollmächtigungsaktes an. So definiert Rosenberg[24] die Vollmacht des Geschäftsherrn als eine Zustimmungserklärung und zwar zu der von dem Vertreter erzeugten Rechtswirkung. Dem ist entgegenzuhalten, daß, wenn sie ein besonderer Entstehungsgrund für die Vollmacht ist, dann nicht einzusetzen ist, warum nicht auch für die daraus entsprungene Vertretungsmacht eine selbständige Bezeichnung anerkannt werden sollte, zumal dieser Entstehungsgrund auch auf die inhaltliche Eigenart der Vertretungsmacht nicht ohne Einfluß ist. Jedenfalls weist der Name Vollmacht im Gegensatz zur Bevollmächtigung darauf hin, den Begriff im Sinne der W i r k u n g statt nur der U r s a c h e zu gebrauchen, sowie auch der Standpunkt des Gesetzes. Das Wort „Vollmacht" bedeutet die Vertretungsmacht oder die Vollmachtsurkunde (§§ 166 Abs. 2, 1945 BGB., § 83, 80 ZPO.), niemals aber die Bevollmächtigung.[25] Wenn Rosenberg (a.a.O. S. 118) insbesondere geltend macht, daß der Vertreter den Vertretenen in eine unmittelbare Beziehung zum Dritten auch dann bringen könne, wenn er keine Vollmacht habe, so steht dem entgegen, daß beim Fehlen der Vollmacht auch die Geschäftswirkung ausbleibt.[26]

---

19) Aufträge zugunsten Dritter. 1904, S. 26 ff.

20) Dagegen Oertmann, Allg. Teil. 1928, Vorbem. zu § 164 Bem. 4 und die dort Zitierten: Hupka, S. 24 ff.; Rümelin, Arch. ziv. Pr. Bd. 93, S. 134, 293 ff.; Isay, Geschäftsführung, 1900, S. 174 ff.; Flatau, Gruch. Beitr. Bd. 52, S. 760 ff.; Endemann I, § 80 Anm. 24; Crome S. 460.

21) Vgl. hierzu insbes. Manigk, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften f. d. Rechtsgeschäfte. 1901, S. 340 ff., auf dessen eingehende Widerlegung der Schloßmannschen Lehre verwiesen werden kann.

22) Stellvertretung im Prozeß, S. 106 ff., insbes. 117 ff.

23) Krit. Vierteljahresschrift, Bd. 46, S. 371.

24) aaO. S. 127.

25) Vgl. Oertmann, Allg. Teil, Vorbem. 4 zu § 164; ebenso Hellwig, in ZZP., Bd. 39, S. 370, 371.

26) Hellwig, aaO. S. 372.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen ist somit festzustellen, daß gemäß der vom Gesetz (§ 166 Abs. 2 BGB.) gegebenen Definition die Vollmacht „die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht“ ist, d. h. die rechtliche Fähigkeit, einen Rechtsakt im Namen einer anderen Person mit derselben Wirkung zu vollziehen oder entgegenzunehmen, wie wenn ihn diese selbst im eigenen Namen vollzogen oder entgegengenommen hätte.[27]

Ein subjektives Recht erhält der Bevollmächtigte mit der Vollmacht jedoch noch nicht. Dies folgt schon daraus, daß die dem Vertreter gegenüber erklärte Vollmachtserteilung des Vertretenen, die nach herrschender Ansicht die Vollmacht zur Entstehung bringt, grundsätzlich beliebig widerrufen werden kann. Die Vollmacht begründet für den Bevollmächtigten weder das Recht noch die Pflicht zum Handeln. Sie begründet nur die Vertretungsbefugnis, d. h. die rechtliche Möglichkeit, durch eine noch hinzutretende Rechtshandlung des Bevollmächtigten oder ihm gegenüber denselben Erfolg herbeizuführen, wie wenn sich der Machtgeber an Stelle des Bevollmächtigten selbst befunden hätte.[27a]

Die Vollmachtserteilung selbst heißt Bevollmächtigung. Sie ist selbst Rechtsgeschäft und zwar nach § 167 BGB. eine einseitige Willenserklärung, die entweder gegenüber dem zu bestellenden Vertreter oder gegenüber dem Dritten, mit dem der Vertreter demnächst in geschäftliche Beziehungen treten soll, abgegeben wird. Die von Laband[28] und später von v. Seeler, Dniestrzanski und Breit[29] vertretene Ansicht, daß die Bevollmächtigung ein Vertrag sei, hat keine Anerkennung gefunden.[30]

Der Inhalt der Bevollmächtigungserklärung ist die Ermächtigung zu Willenserklärungen aller Art, soweit sie auf Begrün-

---

27) Eccius, Zur Lehre v. d. Vollmacht, in Gruch. Beitr. Bd. 47, S. 211; Staudinger-Riezler I. 1925, § 164 Anm. 6; Rehbein Allg. Teil. 1899, S. 260, Anm. 2 zu §§ 164 ff.; Hupka, Die Vollmacht, S. 22; Enneccerus, Lehrb. Bd. I, 1. 1926, § 171, 1, S. 466.

27a) Manigk, aaO. S. 14, 94, 344, 396; Eccius aaO. S. 210, 211; Bruck, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte. 1904, S. 139, 140, 147; Kohler, Lehrb. Bd. I. 1906, § 50, S. 154, 155; Hupka, Vollmacht, S. 89, 390; Endemann, Lehrb. Bd. I. 1903, § 81, S. 402; Karlowa, Das Rechtsgesch. u. seine Wirkung. 1877, S. 58; Holländer, Die gewillkürte Stellvertretung. Diss. Lpz. 1910, S. 32, 33. A. A.: Enneccerus § 68 Anm. 4, S. 162, § 171, 1, S. 462; v. Tuhr, Allg. Teil, I, 1, 1910, § 7, S. 167; Oertmann, Allg. Teil, Vorbem. 3 zu § 164.

28) Goldschmidts Ztschr. f. d. H.R. Bd. 10, S. 208.

29) v. Seeler, Vollmacht u. Scheinvollmacht in Arch. bürg. R. Bd. 28, S. 9; Dniestrzanski, Aufträge zugunsten Dritter. 1904, S. 94 ff.; Breit, Zur Lehre vom Rechtsgeschäft, Sächs. Arch. Bd. 13, S. 296, 306 f.

30) Hupka, aaO., S. 85—89; Karlowa aaO. S. 58; Mitteis, Die Lehre v. d. Stellvertretung nach römischem Recht. 1885, S. 186; Hellmann, Stellvertretung in Rechtsgeschäften. 1882, S. 109.

dung, Uebertragung und Auflösung von Rechtsverhältnissen gerichtet sind oder dazu in rechtlicher Beziehung stehen.[31]

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt in den meisten Fällen mit Rücksicht auf ein bestehendes oder erst zu begründendes Rechtsverhältnis. Solche Rechtsverhältnisse (Grundverhältnisse) sind in der Regel Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag. Daß die Vollmacht aber trotzdem etwas Selbständiges gegenüber diesen Grundverhältnissen bedeutet, ist bereits ausgeführt. Davon, daß der Vollmacht in der Regel ein anderes Rechtsverhältnis zugrunde liegt, geht auch das Gesetz bei der Regelung der Erlöschungsgründe der Vollmacht aus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt außer dem Widerruf keine speziellen Erlöschungsgründe der Vollmacht.[32] Es bestimmt lediglich in § 168 Satz 1 ganz allgemein: „Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.“ Diese Regelung leitet zu der Frage über, ob jeder Vollmacht ein derartiges Rechtsverhältnis zugrunde liegt bezw. ob es überhaupt Vollmachten ohne Grundverhältnisse gibt.

Die Bevollmächtigung erfolgt, wie bereits erwähnt, durch einseitige, selbständige Willenserklärungen, inhalts deren dem Bevollmächtigten die Vertretungsmacht erteilt wird. Nach § 167 BGB. ist nicht einmal erforderlich, daß die Bevollmächtigung dem zu Bevollmächtigenden gegenüber erfolgt, es genügt vielmehr, daß sie dem Dritten, mit dem der Vertreter demnächst kontrahieren soll, erklärt wird. Sie bedarf weder der Annahme noch der Zustimmung des Bevollmächtigten. Daß es hiernach auch Vollmachten ohne ein Grundverhältnis gibt, erhellt aus folgenden Beispielen: Eine Ehefrau erteilt ihrem Ehemann mit Rücksicht auf das bestehende Eheverhältnis Vollmacht zur Verwaltung ihres Vorbehalsgutes, ein Gesellschafter erteilt seinem Mitgesellschafter, ein Kaufmann seinem Prokuristen für die Dauer seiner Reise Vollmacht zur Erledigung von Privatangelegenheiten, weil das Gesellschaftsverhältnis bezw. das Prokuraverhältnis für ihn ein genügender Grund ist, dem Bevollmächtigten sein Vertrauen zu schenken.[33] In all diesen Fällen sollte den Bevollmächtigten nur die Möglichkeit geschaffen werden, in etwa eintretenden Fällen für den Machtgeber handeln zu können, ohne daß ihnen damit eine besondere Verpflichtung auferlegt werden sollte. Ohne Rücksicht darauf, ob sie

31) Rehbein aaO. S. 173.

32) Dagegen hat das schweiz. Obligationenrecht die Endigungsgründe der Vollmacht selbständig geordnet.

33) Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, § 23, S. 758.

von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen oder nicht, sind sie gültig bevollmächtigt.

Gibt es somit auch Vollmachten ohne ein Grundverhältnis, so ist bei der nunmehr zu behandelnden Frage der Erlöschungsgründe der Vollmacht mit Rücksicht auf die Regelung des § 168, I BGB. zu unterscheiden, ob der Vollmacht ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt oder nicht.

II. Der Einfluß der Verheiratung der Vollmachtgeberin auf die Vollmacht mit einem Grundverhältnis.

Bei Vorliegen eines Grundverhältnisses bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht gemäß § 168 Satz 1 BGB. nach dem der Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.[34]

Welches sind solche Grundverhältnisse? Während die bloße Vollmacht den Bevollmächtigten lediglich ermächtigt, für den Vollmachtgeber tätig zu werden, soll der Bevollmächtigte durch das Grundverhältnis verpflichtet werden, auf Grund der Vollmacht Geschäfte, für die ihn die Vollmacht ermächtigt, für den Vollmachtgeber auch auszuführen. In Betracht kommen daher in erster Linie Auftrag (§§ 662 ff.), Dienstvertrag (§ 611 ff.) und Werkvertrag (§§ 631 ff). Ferner gehört hierzu noch der einem Gesellschafter die Führung der Geschäfte der Gesellschaft übertragende Gesellschaftsvertrag (§§ 705 ff. BGB.)

Erlöschungsgrund ist also hiernach die Kündigung des Beauftragten (Gesellschafters), sofern sie zulässig ist (§§ 671, 723 BGB.). Erlöschungsgrund ist ferner im Zweifel der Tod des Beauftragten (§§ 673, 675, 727 BGB.), dagegen im Zweifel nicht der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers (§§ 672, 675 BGB.) Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers bringt ebenfalls das Innenverhältnis zum Erlöschen, wenn sich der Auftrag auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht (§ 23 KO.) Das Gleiche gilt bei der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 728 BGB.) In keiner der angeführten Bestimmungen ist der Verheiratung der Auftraggeberin als Erlöschungsgrund Erwähnung getan. Auch

34) Der Vorschrift des § 168, I BGB. kann mit Rücksicht auf die stets hervorgehobene Selbständigkeit der Vollmacht nur subsidiäre Bedeutung zuerkannt werden. Diese Bestimmung will, wie Rehbein, aaO. S. 273, zutreffend ausführt, nicht nur besagen, daß die Vollmacht mit dem Rechtsverhältnis erlischt, sondern vielmehr, daß die Dauer der Vollmacht aus dem Rechtsverhältnis zu entnehmen ist. Es bleibt der Parteidisposition unbenommen, eine anderweitige Regelung über die Dauer der Vollmacht zu treffen. Ist aber eine solche Bestimmung nicht getroffen, dann soll mit dem jeweiligen Grundverhältnis auch die darauf beruhende Vollmacht erlöschen. (Vgl. auch Enneccerus, Allg. Teil, § 173, S. 470; Rosenberg § 23, S. 761). Dies muß nach dem Gesetz als Regelfall gelten.

fehlt in den Vorschriften des Eherechts eine dem § 23 KO. gleichzustellende Bestimmung.

Daß die Ehefrau ihre Geschäftsfähigkeit, die nur im Zweifel das Erlöschen des Auftrags nicht zur Folge hat, behält, ist zwar im Gesetz nicht besonders erwähnt,[35] tritt aber namentlich in der Bestimmung des § 1399 BGB. hervor, nach welcher die Frau zu Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. § 1399 BGB. steht zwar in dem Untertitel zum gesetzlichen Güterrecht und ist in der Regelung der gütergemeinschaftlichen Güterstände nicht wiederholt. Der Grundsatz gilt zweifellos aber auch für die in einem gütergemeinschaftlichen Zustande lebende Frau.[36]

Es ist somit in keiner Hinsicht ein Grund ersichtlich, der das Erlöschen des Innenverhältnisses und damit gemäß § 168 Abs. 1 BGB. auch das der Vollmacht nach sich ziehen sollte. Für das Fortbestehen eines vor Eheabschluß erteilten Auftrags spricht sich auch das Reichsgericht in Bd. 80, S. 247 aus. Hier hatte eine Ehefrau vor ihrer Verheiratung einem Agenten Auftrag und Vollmacht zur Veräußerung ihres Grundbesitzes erteilt. Das Reichsgericht vertritt die Ansicht, daß der Auftrag und die Vollmacht, soweit es sich um Veräußerungsgeschäfte handele, durch den Eheabschluß nicht berührt würden; denn durch die Verheiratung hätte die beklagte Ehefrau zwar das Recht verloren, über ihren Grundbesitz selbständig zu verfügen (§ 1395 BGB.), dazu bedürfe sie vielmehr der Einwilligung des Ehemanns. Unbeschränkt sei aber nach § 1399 BGB. ihre Befugnis geblieben, sich zur Veräußerung ihrer Grundstücke vertraglich zu verpflichten. Träfe das zu, so sei auch nicht einzusehen, weshalb der Auftrag und die Vollmacht, die sie vor Eingehung der Ehe zum Zwecke des Abschlusses von Veräußerungsverträgen erteilt habe, durch den Eheabschluß berührt sein sollte. Wie weit jedoch die Vollmacht bestehen bleibt, als sie auch die Ermächtigung zur Auflassung des Grundbesitzes enthält, läßt das Reichsgericht unentschieden. Auch für diesen Fall ist das Fortbestehen des Auftrags und damit auch der Vollmacht anzunehmen; denn würde schon nach allgemeinen Grundsätzen der Eintritt einer Verfügungsbeschränkung auf seiten des Auftraggebers das Erlöschen des Auftrags herbeiführen, so wäre nicht ersichtlich, warum dieser Grundsatz in § 23 KO. noch besonders hervorgehoben worden

35) Prot. IV, S. 100.

36) Wieruszowski, Handb. d. Eherechts, Tl. 1. 1900, § 4, S. 19, Anm. 9; vgl. auch Gerth, Der Schutz d. guten Glaubens bei eigenmächtigen Verfügungen der im gesetzlichen Güterstand lebenden Frau. Diss. Lpz. 1910, S. 15—17.

ist. Das Fortgelten der Vollmacht bedeutet, daß der Bevollmächtigte auch weiterhin als befähigt anzusehen ist, mit unmittelbarer Wirkung für die von ihm vertretene Person Verträge abzuschließen. Seine Rechtshandlungen sind gemäß dem im § 164 BGB. ausgesprochenen Prinzip der direkten Stellvertretung rechtlich Handlungen des Vertretenen selbst, sie wirken lediglich für und gegen diesen, gleich wie dessen eigene Handlungen. „Das Geschäft ist ein Geschäft des Vertreters, aber es wird dem Vertretenen so zugerechnet, als ob es von ihm selbst vorgenommen wäre.“[39] Die Handlungen des Vertreters sind demgemäß auch, soweit es sich nicht um die subjektiven Bedingungen der Willenserklärungen (Irrtum usw.) handelt, ebenso zu beurteilen, wie wenn sie der Vertretene zu dieser Zeit vorgenommen hätte. Daraus folgt, daß auch auf die Handlungen des Vertreters die für die Ehefrau durch den Eheabschluß herbeigeführten Verfügungsbeschränkungen Anwendung zu finden haben, d. h. die Wirksamkeit der vertraglichen Verfügungen des Vertreters über eingebrachtes Gut ist von der Genehmigung des Mannes abhängig (§ 1396 BGB.), während einseitige Rechtsgeschäfte, durch die der Vertreter ohne Einwilligung des Ehemannes verfügt, gemäß § 1398 BGB. unwirksam sind. Daß der Dritte beim Abschluß des Vertrages von dem Eheabschluß keine Kenntnis hatte, ist hierbei ebenso unwesentlich, als wenn er mit der Vollmachtgeberin selbst kontrahiert hätte (§ 1404 BGB.) Soweit hiernach der Bevollmächtigte keine wirksamen Verfügungen treffen kann, bedeutet dies aber nicht das Erlöschen der Vollmacht, sondern bewirkt nur, daß die Vollmacht gelähmt ist;[38] denn wenn der Ehemann stirbt, bezw. die Ehe sonst aufgelöst wird oder Gütertrennung eintritt, so erhält die Ehefrau wieder die Verfügungsfreiheit über ihr Eigentum zurück, so daß auch der Bevollmächtigte die ihm übertragene Vertretungsmacht gemäß dem ihm erteilten Auftrag uneingeschränkt ausüben kann.

Ebenso wie bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung ist die Frage auch bei den vertragsmäßigen Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft zu beantworten. Zu Bedenken gibt bei diesen Gütenständen lediglich die Frage Anlaß, ob die Vollmacht auch insoweit fortbesteht, als sie den Bevollmächtigten zu Verfügungen über Vermögensstücke ermächtigt, die infolge der

37) Mot. I, S. 226.
38) Hupka, Die Vollmacht, S. 388 Anm. 1; Staub-Bondi, Komm. z HGB., Bd. I. 1926, Anh. zu § 58 Anm. 98; Warneyer, Komm. Bd. I, 1923, § 168 Anm. 1, S. 315. A. A.: RGRKomm. 1923, Bd. I, § 168 Anm. 2, S. 276 a. E.

Begründung eines dieser Güterstände dem Gesamtgut zufallen. Es ist dies bei der allgemeinen Gütergemeinschaft grundsätzlich das gesamte Vermögen der Ehegatten, welches sie zur Zeit des Ehevertrages besitzen und das sie während der Dauer der Gütergeminschaft erwerben (§ 1438 BGB.), soweit es nicht zum Sondergut (§ 1439 BGB.) oder Vorbehaltsgut (§ 1440 BGB.) eines der beiden Ehegatten gehört. Bei der Fahrnisgemeinschaft wird Gesamtgut das bewegliche Vermögen beider Ehegatten zur Zeit der Begründung der Fahrnisgemeinschaft und die Errungenschaft (einerlei, ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen). In all diesen Fällen verliert die Ehefrau das Eigentum an den bisher zu ihrem Vermögen gehörenden Gegenständen zugunsten des Gesamtguts, dessen Verwaltung nunmehr dem Ehemann zusteht. (§ 1443 BGB.)

Die Ehefrau trifft in diesem Falle mit dem Abschluß des Güterrechtsvertrages eine Verfügung über ihr Vermögen, die der erteilten Vollmacht zuwiderläuft. Oft wird hierin eine stillschweigende Kündigung des Grundverhältnisses und gleichzeitig auch ein Widerruf der Vollmacht liegen (vgl. S. 21). Zwingend ist diese Annahme jedoch nicht. Der Wille der Parteien kann vielmehr auch dahin gehen, das Grundverhältnis aufrechtzuerhalten. Wann das eine oder das andere zutrifft, ist Tatfrage. Liegt keine stillschweigende Auflösung des Grundverhältnisses vor, so ergibt aber schon die Bestimmung des § 168, I BGB. das Fortbestehen der Vollmacht auch in diesem Falle. Für ihr Fortbestehen spricht noch eine weitere Erwägung: Wie Rosenberg[39] zutreffend ausführt, muß jede Vollmacht, die nicht auf andere Weise untergegangen ist, solange als wirksam anerkannt werden, als noch in ihrem Bereich Vertreterhandlungen möglich sind. Eine solche Möglichkeit besteht trotz der oben dargelegten Wirkungen der Gütergemeinschaft. Zwar steht die Verwaltung des Gesamtguts dem Ehemann zu (§ 1443 BGB.) und ist demgemäß die Ehefrau von dessen Verwaltung mit Ausnahme der in §§ 1449 — 1454 BGB. geregelten Fälle ausgeschlossen. Der Ehemann kann aber einmal der Verfügung des Vertreters der Ehefrau seine Zustimmung erteilen, so daß das Geschäft wirksam ist; die Ehefrau ist ferner auch in der Lage, einem gutgläubigen Dritten, der von dem Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Kenntnis hat, rechtswirksam Eigentum zu

39) Stellvertretung im Prozeß, § 29 a, S. 884.

40) Vgl. Staudinger-Engelmann § 1443 Anm. 6 b, S. 388; Seuff. Arch. Bd. 62, S. 268. Dagegen Heinsheimer, der § 1404 auf die vertragsmäßigen Güterstände angewendet wissen will und dementsprechend den guten Glaubenschutz auch bei Verfügungen der Ehefrau über Gesamtgut nicht anerkennt.

übertragen.[40] In demselben Umfange muß aber diese Fähigkeit dem von ihr rechtsgültig vor Abschluß des Güterrechtsvertrages Bevollmächtigten zuerkannt werden.

Daß bei der Gütertrennung, die eine Verschmelzung der Vermögensmassen zu einer Einheit bezw. einer gemeinsamen Verwaltung durch den Ehemann nicht kennt — falls nicht die Ehefrau ihr Vermögen ganz oder teilweise dem Manne zur Verwaltung überläßt (§ 1430 BGB.) — der Bestand der Vollmacht in keiner Weise beeinträchtigt wird, ist bedenkenlos, da hier die Ehefrau, abgesehen von dem Fall des § 1430 BGB., über ihr Vermögen frei verfügen kann und überhaupt in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten einer unverheirateten Frau gleichsteht.

III. Der Einfluß der Verheiratung der Vollmachtgeberin auf die Vollmacht ohne Grundverhältnis.

In gleicher Weise wie bei der Vollmacht mit Grundverhältnis muß m. E. auch die Frage ihres Erlöschens beantwortet werden, wenn sie ohne ein zugrunde liegendes Rechtsverhältnis erteilt ist. Aus den vom Gesetz ausgestellten Erlöschungsgründen, das als speziellen Endigungsgrund nur den Widerruf erwähnt, ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich. Man hat hierfür als ergänzende Bestimmung § 130 Abs. 2 BGB. herangezogen, welcher bestimmt, daß es auf die Wirksamkeit einer Willenserklärung ohne Einfluß ist, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird; denn wenn gemäß dieser Bestimmung eine Erklärung über die Vollmachtserteilung noch wirksam werden, d. h. Vertretungsmacht erzeugen könne, sei auch als das Weniger gegenüber dem Mehr anzunehmen, daß dann eine bereits wirksam geschaffene Vertretungsmacht wirksam bleibe, mithin fortbestehe. Ebensowenig, wie aber die Veränderung der persönlichen Fähigkeiten und der Tod des Vollmachtgebers hiernach das Erlöschen einer bereits wirksam erteilten Vertretungsmacht zur Folge hätten, beendeten Veränderungen in der Verfügungsfreiheit des Machtgebers, wie sie bei der Eheschließung oder der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Vollmachtgeberin eintreten, die Vollmacht. Die vorher wirksam gewordene Willenserklärungen der Ehefrau könnten nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß sie durch den Eheabschluß grundsätzlich die Befugnis verliere, ihr zum eingebrachten bezw. Gesamtgut gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen (§§ 1373, 1395, 1443, 1519,

Abs. 1, 1525 Abs. 2, 1549 BGB.)[41] Der vor der Eheschließung bevollmächtigte Vertreter handele nach wie vor mit Wirksamkeit für die Ehefrau an ihrer Stelle; seine Handlungen hätten aber dieselben Rechtsfolgen, als wenn sie von der Ehefrau selbst vorgenommen wären, d. h. sie unterlägen den Verfügungsbeschränkungen, denen die Ehefrau unterworfen sei.[42] Dem Ergebnis der hier niedergelegten Auffassung ist zuzustimmen, nur erscheint eine Heranziehung des § 130 Abs. 2 BGB. nicht gerechtfertigt; denn das Gesetz enthält in § 168 Abs. 1 BGB. für das Erlöschen der kausalen Vollmacht eine besondere Bestimmung, so daß eine Anwendungsmöglichkeit des § 130 in diesem Falle nicht gegeben ist. Ist aber der § 130 BGB. bei der kausalen Vollmacht nicht anwendbar, so dürfte es auch nicht angängig sein, aus dieser Bestimmung das Fortbestehen der abstrakten Vollmacht herzuleiten.[43]

Gegen die Anwendbarkeit des § 130, II BGB. im Falle nachträglich eintretender Verfügungsbeschränkung spricht auch die in § 878 BGB. getroffene Sonderregelung. Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit würden schon unter den Voraussetzungen des § 130 BGB. unschädlich sein, die Einbuße der Verfügungsbefugnis ist es nur unter den weit strengeren Voraussetzungen des § 878 BGB. (Bindung und Antragstellung).[44]

Es ist auch nicht angängig, mit Goldmann-Lilienthal[45] daraus, daß für das Erlöschen der abstrakten Vollmacht keine Bestimmung getroffen ist, die Folgerung zu ziehen, daß hier die Vollmacht, abgesehen von besonders vereinbarten Endigungsgründen, nur durch Widerruf erlösche. Ein derartiges argumentum e contrario aus § 168 BGB. wird durch die Auffassung der 2. Kommission,[46] die nur kausal erteilte Vollmachten der gesetzlichen Regelung zugrunde legte, ausgeschlossen.

Vielmehr folgt das Fortbestehen der Vollmacht auch in diesem Falle aus den bereits bei der kausalen Vollmacht angeführten

41) Rehbein, BGB., I, S. 274, Bem. 6 zu §§ 164 ff.; Rosenberg, Stellvertretung, § 29 a, S. 866, die die oben dargelegten Folgerungen im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Vollmachtgebers darlegen. Für Anwendung des § 130 auch im Falle der Verfügungsbeschränkung: Dernburg, Bürg.R. 1902, § 132 Anm. 6; Staudinger-Riezler, § 130, Bem. 8; Oertmann, Allg. Teil, § 130 Bem. 3 g.

42) So für den Fall der Konkurseröffnung Rosenberg a.a.O., S. 868.

43) Keiser, Zur Haftung der Konkursmasse aus einem Vertrage, den ein Bevollmächtigter des Gemeinschuldners mit einem Dritten in beiderseitiger Unkenntnis der inzwischen erfolgten Konkurseröffnung abgeschlossen hat. Diss. Lpz. 1908, S. 29.

44) Jäger, Komm. z.K O., 1928, I. Bd., 1. Liefg., § 7, Anm. 14, S. 175; v. Tuhr, Allg. T., I. 2. 1914, § 60, S. 368; Goldmann-Lilienthal, BGB., I, § 42, Anm. 8, S. 171; Planck-Flad, Komm. 1913, Bd. I, § 130, Anm. 8; J. Breit, Zur Lehre vom Rechtsgeschäft, Sächs. Arch. Bd. 1, S. 318 ff.; Hupka a.a.O. S. 384; Warneyer, Komm. z. BGB., 1923, § 130, Anm. 8.

45) a.a.O. § 53, Nr. 6, S. 214.

46) Prot. I, S. 145.

Gründen. Zwar ist das Fortbestehen der abstrakten Vollmacht bei Tod oder eintretender Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers sehr zweifelhaft,[47] da hier das gegebenenfalls zu vertretende Rechtssubjekt selbst weder Verpflichtungsgeschäfte eingehen noch Verfügungen vornehmen kann. Ein entsprechender Grund, bei lediglich eintretender Verfügungsbeschränkung der Vollmachtgeberin infolge der Eheschließung das Erlöschen der von ihr erteilten Vollmacht anzunehmen, ist aber nicht ersichtlich. Es liegt vielmehr keine Veranlassung vor, diesen Fall bei der abstrakt erteilten Vollmacht anders zu behandeln als bei der mit einem Grundverhältnis verknüpften Vollmacht.[48] Die Tatsache, daß die Vollmachtgeberin durch die Eheschließung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen verliert, hat für die Vertretungsmacht des von ihr Bevollmächtigten die gleiche Einschränkung zur Folge, bringt aber die Vollmacht nicht zum Erlöschen.[49]

Wenn für das Gebiet des Konkursrechts die abstrakte Vollmacht durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vollmachtgebers als erloschen angesehen wird,[50] so kann dies weder für noch gegen die hier vertretene Ansicht verwandt werden, da in diesem Falle das Erlöschen der abstrakten Vollmacht aus der Analogie des § 23 KO. hergeleitet wird. Wie aber bereits erwähnt, besteht eine dieser Bestimmungen entsprechende Vorschrift für das Gebiet des ehelichen Güterrechts nicht.

---

47) Planck, § 168, Bem. 3, ist der Ansicht, daß nur dann, wenn die Bevollmächtigung auf die Lebensdauer der Vollmacht beschränkt ist, der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit die Vollmacht beendet. Aehnlich Dernburg, Bürg. R. Bd. I, § 165, 3, S. 540. Nach Staudinger-Riezler I, § 168, Bem. 2, erlischt die Vollmacht durch den Tod, aber nicht durch Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Ebenso Hupka, Die Vollmacht, S. 382 ff.; Hölder, Allg. Teil, § 168, 1 b, S. 364, folgert das Erlöschen der Vollmacht bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers aus der Widerruflichkeit. Die Vollmacht sei eine von dem Vollmachtgeber nicht mehr gewollte, wenn er nicht mehr als Willenssubjekt existiere, oder wenn er von Rechts wegen nicht mehr ein mögliches Subjekt des durch ihre Erteilung erklärten Willens sei. Mir erscheint Hölders Lösung zutreffend zu sein, da sie am meisten dem Interesse des Vollmachtgebers bezw. dessen Erben entspricht. Vgl. hierzu insbes. Böttcher, Zur Lehre v. Erlöschen d. Vollmacht, Diss. Lpz. 1908, S. 58 ff.

48) Enneccerus, Lehrb. § 173, 3, S. 470; v. Tuhr, Der Allg. Teil, I, 3, 1918, § 85, S. 403.

49) Hupka, a.a.O. S. 388, § 23, Anm. 1; Dernburg, Bürg. R., S. 540, Anm. 5; Hellwig, Lehrb. d. Zivilprozeßrechts, Bd. II. 1907, § 132, S. 457, Anm. 9.

50) Enneccerus, § 173, S. 471, Staudinger-Riezler, § 168, Anm. 4; Keiser, Zur Haftung usw., S. 30.

B. Ist der Ehemann zum Widerruf der von seiner Ehefrau vor Abschluß der Ehe erteilten Vollmacht berechtigt?

I. Der Umfang der ehemännlichen Verwaltungsbefugnisse.

Ist bisher festgestellt, daß eine von der Ehefrau vor Abschluß der Ehe erteilte Vollmacht durch den Eheabschluß nicht berührt wird und demnach, wenn sie erlöschen soll, auch widerrufen werden muß, so fragt es sich nunmehr, ob hierzu der Ehemann berechtigt ist.

Für die Beantwortung dieser Frage sollen zunächst die Vorschriften über die allgemeinen Wirkungen der Ehe außer acht bleiben, insbesondere, soweit sie die persönlichen, durch Moral, Sitte und Religion bestimmten Rechtswirkungen[51] betreffen. Daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind (§ 1353 BGB.), daß der Ehemann in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben den Ehegatten betreffenden Aegelegenheiten entscheidet, insbesondere Wohnort und Wohnung bestimmt (§ 1354 BGB.), daß die Frau den Familiennamen des Mannes erhält (§ 1355 BGB.), die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz des Mannes teilt und berechtigt ist, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten (§ 1356 BGB.), ist für die Beantwortung vorliegender Frage belanglos.

Es soll vielmehr geprüft werden, ob der Ehemann auf Grund der ihm durch die Vorschriften über die Güterstände zuerkannten Befugnisse zum Widerruf ermächtigt ist.

Bei den nachfolgenden Erörterungen kann der Güterstand der Gütertrennung außer Betracht bleiben; denn dessen Wesen besteht gerade darin, daß die sonst kraft Gesetzes eintretenden Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten fortfallen. Ihr Zweck geht darin, der Frau die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu sichern. Die Ehefrau hat, wie bereits erwähnt, bei diesem Güterstande in Ansehung ihres Vermögens die Stellung einer unverheirateten Frau. Daß bei dieser Rechtslage dem Ehemann die Befugnis, eine von seiner Ehefrau vor Eingehung der Ehe erteilte Vollmacht zu widerufen, abgesprochen werden muß, bedarf keiner Erörterung; denn es ist ja hier, wo dem Ehemann jeglicher

---

51) Crome, System, Bd. IV. 1908, § 580, S. 230.

Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau fehlt, kein Rechtsgrund ersichtlich, worauf sich seine Befugnis zum Widerruf stützen könnte.

Die hier zu behandelnde Frage soll vorerst nur unter dem Gesichtspunkt der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung erörtert werden, da dieser Güterstand gemäß § 1363 BGB. als die normale Gesetzesfolge der Eheschließung eintritt.

Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung kennt drei verschiedene Vermögensmassen. Es sind dies das Vorbehaltsgut der Frau, das Mannesgut und das eingebrachte Gut der Frau. Daß ein Bestandteil des Vermögens der Frau eingebrachtes Gut ist, bildet die Regel, daß er Vorbehaltsgut ist, die Ausnahme. Demgemäß wird vermutet, daß das gesamte Vermögen der Frau eingebrachtes Gut ist.[52] Was zum Vorbehaltsgut gehört, bestimmen die §§ 1366—1370 BGB. Das Vorbehaltsgut unterliegt gemäß der negativen Bestimmung des § 1365 BGB. nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Es finden auf dasselbe die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften Anwendung. Die Frau hat somit hinsichtlich des Vorbehaltsgutes die Stellung einer unverheirateten Person. Sie hat allein die Verwaltung desselben und zieht allein dessen Nutzungen. Sie kann, soweit sie nicht aus allgemeinen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vollkommen wirksame Verfügungen über dasselbe treffen. Sie hat das Recht, das Vorbehaltsgut allein in Besitz zu haben. Alle das Vorbehaltsgut betreffenden Rechtshandlungen sind von der Frau und gegen die Frau allein vorzunehmen. Da hiernach dem Manne in keiner Hinsicht ein Verwaltungsrecht bezüglich des Vorbehaltsgutes eingeräumt ist, so ist, wenn die Ehefrau einem Dritten Vollmacht zur Verwaltung von Gegenständen, die zum Vorbehaltsgut gehören, erteilt hat, dem Ehemann die Befugnis abzusprechen, diese Vollmacht zu widerrufen.

Da die Rechtsverhältnisse des Mannesgutes hier nicht interessieren, bleibt festzustellen, welche Wirkungen die Eheschließung auf das nicht zum Vorbehaltsgut gehörende Vermögen der Frau hat und welche Befugnisse dem Manne hierbei eingeräumt sind.

Das Vermögen der Frau, das nicht Vorbehaltsgut ist, wird durch den Eintritt der Verwaltung und Nutznießung insoweit nicht berührt, als die Frau Eigentümerin der zu ihrem Vermögen gehörigen Sachen bleibt. Das Vermögen der Frau

52) Staudinger-Engelmann, IV, 1, 1913, § 1363, Bem. 4, S. 191; Planck IV, 1906, § 1363, Bem. 5, S. 120; Mot. IV zu § 1283, S. 163.

wird nur insoweit in die Hände des Manes gegeben, als auf ihn die Verwaltung und Nutznießung übergeht. Das Vermögen wird gemäß § 1363 BGB. eingebrachtes Gut und unterliegt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Hierzu gehört alles Vermögen (natürlich mit Ausnahme des Vorbehaltsguts), das der Frau bei Abschluß der Ehe gehört, sowie das Vermögen, das sie während der Ehe erwirbt (§ 1363, II BGB.)

Zur Verwirklichung seines Verwaltungsrechtes steht dem Ehemann an den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen das Recht des Besitzes zu (§ 1373 BGB.) Dieser Berechtigung des Mannes zur Besitznahme entspricht die weitere Vorschrift, daß der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten und über den Stand der Verwaltung der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat (§ 1374 BGB.) Verfügungen über eingebrachtes Gut darf er grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ehefrau vornehmen (§ 1375 BGB.), die jedoch in bestimmenten Fällen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann (§ 1379 BGB.) Ausnahmsweise ist der Mann ohne Zustimmung der Frau zu gewissen Verfügungen berechtigt (§ 1376 BGB.) Er kann über Geld oder andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen, Forderungen der Frau gegen Schuldverbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen, Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen. Dagegen ist der Ehemann nicht berechtigt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten (§ 1375 BGB.)

Hinsichtlich der Prozeßführungsbefugnis ist hervorzuheben, daß der Ehemann Aktivprozesse, durch welche ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend gemacht wird, im eigenen Namen führen kann (§ 1380 BGB.)

Es ist nach den hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen keine Vorschrift ersichtlich, aus der die Befugnis des Ehemanns, die von seiner Ehefrau erteilte Vollmacht zu widerrufen, direkt hergeleitet werden könnte. Als festgestellt kann aber hiernach gelten, daß die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse nur soweit dem Ehemanne gegeben sind, als es sich um vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt. Dieser Satz findet schon seinen unzweideutigen Ausdruck in der bereits erwähnten Vorschrift des § 1363 BGB., wonach das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes un-

terworfen wird und findet seine Bestätigung in den oben im einzelnen angeführten Verwaltungsbefugnissen des Mannes. Seiner Machtbefugnis im Gebiete des ehelichen Güterrechts ist somit entzogen:

1. Der Kreis der familienrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, insbesondere also das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft und eheliche Scheidung, das Recht der Frau auf die Ausübung der Schlüsselgewalt, ihr Recht zur Leitung des gemeinsamen Hauswesens, die Rechte aus §§ 1634, 1685, 1707 Satz 2 u. a. BGB.)

2. Der Kreis der Persönlichkeitsrechte im engeren Sinne, die dem Ehegatten die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten.[53]

Nicht zu verwechseln sind diese eben angeführten Persönlichkeitsrechte mit den unabtretbaren und unpfändbaren Vermögensrechten, die zum Teil höchstpersönlich, auch der Ausübung nach an die Person der Frau geknüpft sind und in mannigfacher Beziehung dem güterrechtlichen Einfluß unterliegen[54] (vgl. § 1439 BGB.) Hierzu gehören z. B. kraft Gesetzes ein Nießbrauch, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, unpfändbare Gehaltsansprüche, der Anteil eines Ehegatten an einer Gesellschaft, insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft oder am Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder an einzelnen Nachlaßgegenständen bei ungeteilter Erbengemeinschaft, im Zweifel an einem Vorkaufsrecht; aber auch solche Rechte, deren Unübertragbarkeit auf Rechtsgeschäft beruht.[55]

Gemäß § 1439 BGB. werden bei der allgemeinen Gütergemeinschaft diese Gegenstände von dem Gesamtgut ausgeschlossen und ebenso wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft in § 1512 BGB. den Vorschriften über Eingebrachtes und somit im § 1525 BGB. den Normen, welche bei dem gesetzlichen Güterstande für das eingebrachte Gut gelten, unterstellt, jedoch mit der Maßgabe, daß das Nutznießungsrecht nicht dem Ehemanne, sondern dem Ehepaare zur gesamten Hand zusteht.

In den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung sind diese eben angeführten unübertragbaren Rechte nicht besonders angeführt, wie z. B. § 1439 BGB. Wie Heinsheimer[56] ausführt, bedurfte es eines ausdrücklichen Ausspruchs in dieser Richtung nicht, da hier eben alles Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutz-

---

53) Wieruszowski, Handb. d. Eherechts, Bd. II 1904, § 7, S. 166.
54) Wieruszowski, a.a.O. § 7, S. 166, Anm. 2.
55) Wolff, Familienrecht, II, 2, 1923, § 60, 4, S. 226.
56) Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau. 1903, S. 42.

nießung des Mannes unterliegt, wenn es nicht besonders für Vorbehaltsgut erklärt ist, dies aber hinsichtlich der unübertragbaren Gegenstände nicht geschehen ist. Daß auch die sonst der Ausübung nach an die Person der Frau gebundenen Rechte den Verwaltungsbefugnissen unterliegen, ist in Literatur und Rechtsprechung herrschende Ansicht.[57] Bezüglich der Nutznießung sind zu unterscheiden die Rechte, welche nicht übertragbar sind und ihrem Inhalt nach durch die Frau ausgeübt werden können und die Rechte, die lediglich durch positive gesetzliche Vorschrift für unübertragbar erklärt worden sind. Bei den unübertragbaren höchstpersönlichen Rechten, wie z. B. dem Wohnungsrecht (§ 1093 BGB.), Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis (§ 717 BGB.), beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1092 BGB.) wird die Nutznießung des Ehemannes verneint. Bei den durch gesetzliche Bestimmungen unübertragbaren Rechten (z. B. §§ 847, 1059, 1300 BGB.) wird dem Ehemann das Nutznießungsrecht gewährt.[58] Die Motive[59] führen hierzu aus: „Daß zu der Kategorie derjenigen Gegenstände, welche, obwohl Bestandteil des Ehegutes, doch der ehelichen Nutznießung nicht unterliegen, auch solche Rechte der Ehefrau gehören, welche ihrem Inhalt nach durch einen anderen als den Berechtigten selbst nicht ausgeübt werden können, folgt aus der rechtlichen Natur dieser Rechte von selbst und braucht deshalb nicht besonders bestimmt zu werden. Dagegen sei davon ausgegangen, daß solche Rechte der Ehefrau, welche durch positive gesetzliche Bestimmungen für unübertragbar erklärt sind, soweit nicht aus der letzteren ein anderes sich ergibt, von der kraft Gesetzes eintretenden ehelichen Nutznießung nicht ausgeschlossen sind." Demgegenüber macht mit Recht Heinsheimer[60] geltend, daß die wahre Bedeutung der von den Motiven aufgestellten Unterscheidung zwischen jenen beiden Arten unübertragbarer Rechte nur bei zutreffender Würdigung des Vermögensbegriffes zu finden sei. Heinsheimer unterscheidet hierbei zwischen höchstpersönlichen und Vermögensrechten und führt aus, daß derartige einer Ehefrau zustehende, ihrem Inhalt nach höchstpersönliche Rechte weder eingebrachtes Gut noch Vorbehaltsgut sind, da beides nur aus dem V e r m ö g e n der Ehefrau gebildet werde (§§ 1363, 1365, 1371 BGB.), sondern daß sie viel-

57) Wolff, a.a.O. § 45, II, 2, S. 167, Anm 5; Staudinger-Engelmann IV, 1913, § 1363, Bem. 3 c, S. 191; Opet, Das Familenrecht, 1906, § 1363, Bem. 2, S. 118; Schmidt, Das Familienrecht, Bem. 2 zu § 1363; Crome, Lehrb. a.a.O. § 573, S. 283, Anm. 11; RG. 90, 69; 96, 97; Planck IV, 1906, § 1363, Bem. 4, S. 120.

58) Mot. IV, S. 166/67 (mit Begründung); Schmidt a.a.O. § 1363 Bem. 2, S. 187; Staudinger-Engelmann, § 1363, Bem. 3 c, S. 191; Opet a.a.O. § 1363, Bem. 2, S. 118.

59) a.a.O. Bd. IV, S. 166/67.

60) a.a.O. S. 45.

mehr außerhalb jedes Güterrechtseinflusses stünden und daher im Verhältnis zum Manne lediglich nach den personenrechtlichen Vorschriften über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen (die aber im vorliegenden Falle, wie bereits ausgeführt ist, nicht in Frage kommen) zu behandeln seien.

Ist hiermit dargelegt, daß die eben behandelten unübertragbaren Rechte nur dann den Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnissen des Ehemannes unterliegen und von ihm geltend gemacht werden können, wenn ihnen vermögensrechtliche Qualität zukommt, so lautet die nunmehr zu erörternde Frage, ob das Widerrufsrecht ein Vermögensrecht ist und infolgedessen als zum Ehegut gehörig von dem Ehemann geltend gemacht werden kann.

Aus den Darlegungen S. 19 ff. folgt, daß die Trennung zwischen Vermögensrechten und höchstpersönlichen Rechten für alle Güterstände zutrifft, sodaß die nunmehr zu behandelnde Frage für sämtliche Güterstände gleichmäßig beantwortet werden muß und sich somit eine gesonderte Betrachtung erübrigt.

II. Die Widerrufserklärung, insbesondere bei der unwiderruflichen Vollmacht.

Der Widerruf ist die Rücknahme der in der Bevollmächtigung liegenden Einwilligung, er stellt in Eigenart und Wirkung einen der Erteilung entsprechenden contrarius actus dar.[61] Ebenso wie diese ein völlig selbständiger Akt gegenüber dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist, erfolgt der Widerruf unabhängig von dem Fortbestehen des Grundverhältnisses. Er wird, wie es in § 168 Satz 3 in Verbindung mit § 167 ausdrücklich heißt, durch Erklärung ausgeübt. Er ist eine einseitige Willenserklärung. Als solche unterliegt er den allgemeinen Bestimmungen des BGB. über Willenserklärungen, namentlich was Willensmängel, Wirksamwerden und Stellvertretung angeht. Er kann direkt erfolgen, also durch ausdrückliche Erklärung, wobei natürlich der Sinn, der nach Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln ist, maßgebend bleibt. Er kann aber auch indirekt, durch schlüssige Handlungen, erklärt werden. So wird z. B. in der Bestellung eines neuen Bevollmächtigten für dasselbe Geschäft und deren Mitteilung an den zuerst Bevollmächtigten oder in der Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde (§ 176 Abs. 3 BGB.) eine wirksame Widerrufserklärung zu erblicken sein.[62]

61) Oertmann, Allg. Teil, 1908, § 168, Bem. 3, S. 527.
62) Mot. II, S. 544; Dernburg, Bürg.R. Bd. I, § 165, IV, S. 541; Hupka, Die Vollmacht, § 24, S. 415.

Wenn § 168 Satz 2 BGB. bestimmt: „Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältniesss widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt“, so folgt daraus, daß hiernach jetzt dem Vollmachtgeber die ihm früher[63] nicht zugestandene Möglichkeit gegeben ist, in bestimmten Fällen eine unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen.[64] Wenn demgegenüber Schloßmann[65] die unbedingte Widerruflichkeit der Vollmacht verteidigt und Hellwig[66] den § 168 Satz 2 BGB. dahin auslegt, daß die Vollmacht nur dann unwiderruflich sei, wo dies im Gesetz besonders gesagt ist, so ist ihren Ausführungen im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes nicht beizustimmen.[67] Vielmehr ist Rehbein[68] zuzustimmen, wenn er sagt, der Sinn des Gesetzes sei der, daß aus der Natur des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses die Unwiderruflichkeit sich ergeben müsse, die Verpflichtung des Vollmachtgebers, nur durch den Bevollmächtigten zu handeln, die Berechtigung für diesen, nur allein zu handeln. Unwiderruflich ist demnach in der Regel eine Vollmacht, die allein oder vorwiegend den Interessen des Bevollmächtigten dient, also die, wo dieser ein „procurator in rem suam“ ist.[69] Die Unwiderruflichkeit bedeutet nicht nur, daß der Vollmachtgeber während ihrer Dauer nicht widerrufen darf, sondern daß er solange überhaupt nicht wirksam widerrufen kann, d. h. ein Widerruf also bedeutungslos ist.[70] Eine unwiderruflich erteilte Vollmacht wird aber nach Analogie von §§ 626, 723 BGB. widerruflich, wenn ein wichtiger Grund eintritt.[71] Als derartigen wichtigen Grund wird man die Verheiratung der Vollmachtgeberin anzusehen haben, und es entsteht somit auch bei der unwiderruflich erteilten Vollmacht die Frage, ob der Ehemann den Widerruf erklären kann.

---

63) Mot. I, S. 233.

64) v. Tuhr, Allg. Teil, Bd. I, 3, § 85, S. 408; Planck, Komm. Bd. I, § 168, 2 a, S. 455; Staudinger, Komm. 1. Bd. § 168, Bem. 5, S. 711; Enneccerus, Lehrb. Bd. I, 1, § 173, IV, 2, S. 481; RGRKomm. Bd. I, § 168, Nr. 2, S. 276; Hupka, Die Vollmacht S. 392.

65) Die Lehre v. d. Stellvertretung, Bd. II, S. 598.

66) In Ztschr. f. dtsch. Zivilpr., Bd. 29, S. 531.

67) Vgl. hierzu insbes. v. Tuhr, Die unwiderrufliche Vollmacht, S. 49/50; Maurer, Der Widerruf d. Vollmacht, Diss. Heidelber 1905, S. 64; Simon, Die unwiderrufliche Vollmacht, Diss. Jena 1907, S. 18.

68) BGB., Bd. I, S. 274; Planck I, § 168, 2 a, S. 455; v. Tuhr, Die unw. Vollmacht, S. 50; Staudinger-Riezler, Komm. Bd. I, § 168, Anm. 5, S. 711; Hölder, Komm. Bd. I, § 168, S. 364.

69) Oertmann, Allg. Teil. 1927, § 168, Anm. 3 c a, S. 629.

70) v. Tuhr, Allg. Teil, 1918, I, 3. § 85, VII, S. 410; Oertmann, a.a.O. § 168, Anm. 3 c d, S. 630.

71) v. Tuhr, a.a.O.; Oertmann, a.a.O.; Enneccerus, Lehrb. I, § 173, Anm. 11.

III. Ist das Widerrufsrecht ein Vermögensrecht?

1. Daß der Widerruf der Vollmacht Ausübung eines subjektiven Rechtes ist, ergibt sich, wenn das subjektive Recht als die durch die Rechtsordnung dem einzelnen verliehene Macht definiert wird.[72] Durch die Rechtsordnung ist dem Vollmachtgeber die Macht gegeben, die dem Bevollmächtigten erteilte Vertretungsmacht zu entziehen. Bevor festgestellt wird, ob dieses Recht ein Vermögensrecht ist, soll untersucht werden, zu welcher Art von Rechten das Widerrufsrecht gehört.

Die subjektiven Rechte sind mit Enneccerus[73] nach ihrem Hauptinhalt in Beherrschungsrechte, Ansprüche und Rechte auf Rechtsänderungen einzuteilen. Während Beherrschungsrechte die Rechtsmacht verleihen, auf ein bestimmtes Objekt (Sache, Person, Geistesprodukt, Recht, Vermögen) einzuwirken oder fremde Einwirkungen auszuschließen, gehen die Anspruchsrechte dahin, von einem bestimmten andern, ein Tun oder Unterlassen zu fordern. Diesen beiden genannten Kategorien ist die unmittelbare gegenwärtige Macht eigentümlich. Diese gewährt aber nicht das Widerrufsrecht. Eine Macht wohnt ihm wohl inne, die aber „realen Inhalt erst mit der Ausübung gewinnt.“[74] Das ist aber gerade das Merkmal der oben angeführten Rechte auf Rechtsänderung, der sogen. Rechte des rechtlichen Könnens[75] oder Gestaltungsrechte.[76] Die Verschiedenartigkeit der Wirkung ihrer Ausübung hat zu ihrer Unterscheidung von Begründungs-, Aenderungs- und Aufhebungsrechten geführt. Da es aber Gestaltungsrechte gibt, die sowohl aufhebende wie begründende Wirkung haben, ist von dieser Einteilung Abstand zu nehmen. Mit Seckel (aaO. S. 213) sind sie daher richtiger in Eigengestaltungs- und Eingriffsrechte einzuteilen, je nachdem, ob der mit ihrer Ausübung erstrebte Erfolg lediglich die Rechtssphäre des Berechtigten oder auch eine fremde Rechtssphäre berührt. Man kann hiernach das Widerrufsrecht zu den Eingriffsrechten zählen. Es gibt dem Berechtigten die Macht, durch einseitige Willenserklärung eine Rechtsänderung hervorzubringen, die ihre Wirkung in der Rechtssphäre des Bevollmächtigten äußert.

Ist das Widerrufsrecht als Gestaltungsrecht ein Vermögensrecht? Um diese Frage beantworten zu können, muß darauf ein-

---

72) Enneccerus, Lehrb. Bd. I, 1 § 65, S. 153; Cosack, Lehrb. Bd. I § 16, S. 36; Endemann, Lehrb. Bd. I § 14, S. 59.
73) Lehrb. I, 1 § 66 I, S. 157.
74) Zitelmann, Internationales Privatrecht, Bd. II, S. 35.
75) Zitelmann, a.a.O. S. 32.
76) Seckel, in Festgabe für Koch, S. 210.

gegangen werden, wann ein Recht als Vermögensrecht zu bezeichnen ist.

2. Einen Begriff der Vermögensrechte auf Grund der Rechtssätze festzustellen, welche allen Vermögensrechten gemeinsam und ihnen zugleich im Gegensatz zu den übrigen Rechten eigentümlich sind, wie Sohm[77] es will, ist nicht möglich. Es gibt keinen Rechtssatz, der sich auf alle Vermögensrechte und nur auf Vermögensrechte bezieht.[78] Sohm, aaO., der einen solchen Rechtssatz in den Vorschriften über den verfügungsgeschäftlichen Verkehr sehen zu können meint, sieht sich selbst zu einer Einschränkung seiner Begriffsbestimmung der Vermögensrechte gezwungen, da er Eigentum und Forderungsrechte, selbst wenn sie in gewissen Fällen unveräußerlich sind, nicht aus dem Kreis der Vermögensrechte ausscheiden will.

Kann demnach dem Gesetz die Begriffsbestimmung der Vermögensrechte nicht entnommen werden, so ist richtiger von dem Sinn auszugehen, den das Wort Vermögen im allgemeinen Sprachgebrauch hat.[79] Kennzeichnet man das Vermögen als wirtschaftliche Macht,[80] so kommt man zu dem Ergebnis, daß Vermögensrechte solche Rechte sind, „die dem Menschen die wirtschaftlichen Mittel seiner Existenz und der Betätigung seines Willens sichern".[81] Da aber Geld das allgemeine Tauschmittel ist und daher zur Erreichung aller wirtschaftlichen Zwecke dient, so ist als äußeres Kennzeichen der Vermögensrechte ihr Geldwert anzusehen.[82] Die Gegenansichten von Enneccerus[83] und Sohm[84] sind unzutreffend, wenn sie behaupten, es gäbe Vermögensrechte ohne Geldwert. Auch das Eigentum an den geringfügigsten Sachen ist ein geldwertes Recht. Wenn allerdings auch Forderungen ohne Geldwert, z. B. solche, die ein bloßes Tun zum Gegenstand haben, zu den Vermögensrechten gezählt werden, so ist das nicht ein Zeichen für die Unrichtigkeit der hier angegebenen Begriffsbestimmung der Vermögensrechte, vielmehr liegt hierbei der Fehler in der falschen Klassifikation der Rechte.[85] Forderungen ohne Vermögenswert sind keine vermögensrechtlichen Forderungen.

---

77) Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, in Arch. f. Bürgl. R. Bd. 28, S. 183.
78) v. Tuhr, Allg. Teil, I, 1, § 18, I, S. 313.
79) v. Tuhr, a.a.O.
80) Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, § 8, S. 757; v. Tuhr, a.a.O., S. 313.
81) v. Tuhr, a.a.O., S. 314.
82) Bekker, Zur Lehre v. Rechtssubjekt, in Iher. Jahrb. Bd. 12, S. 129; Crome, System, Bd. I, § 31, S. 170; Dernburg, Das Bürg. R., Bd. I, § 18, III, S. 50; Hellwig, a.a.O. § 80, S. 57; v. Tuhr, a.a.O. S. 314; Binder, Der Gegenstand, in Ztschr. f. Handelsrecht, Bd. 59, S. 25; Fischer, Der Schaden, § 2, S. 8.
83) Lehrb. I, 1, § 71, II, S. 170.
84) Vermögensrecht usw., in Arch. f. Bürg. R., Bd. 28, S. 183.
85) Binder, Vermögensrecht u. Gegenstand, im Arch. f. Bürg. R., Bd. 34, S. 229.

Vermögensrechte sind also geldwerte Rechte. Ihre Veräußerlichkeit ist die Konsequenz, nicht aber die Voraussetzung ihrer Vermögensqualität.[86]

Als charakteristische Merkmale, die ein Recht zu einem geldwerten und somit zu einem Vermögensrecht stempeln, hebt v. Tuhr[87] hervor: Uebertragbarkeit, Vererblichkeit und Haftung. Es ist m. E. nicht richtig, aus der Vererblichkeit die Vermögensqualität eines Rechtes herzuleiten. Das Gesetz sagt in § 1922 BGB.: Das Vermögen — also auch die Gesamtheit der Vermögensrechte — geht auf die Erben über. Wird die Frage aufgeworfen, welche Rechte zu den Vermögensrechten gehören, die nach § 1922 BGB. auf die Erben übergehen, so ist es ein Kreisschluß, wenn man sagt, diejenigen Rechte sind es, denen die Eigenschaft der Vererblichkeit geldwerten und somit vermögensrechtlichen Charakter verleiht. Davon lediglich, wenn ein Recht übertragbar ist und den Gläubigern des Eigners haftet, die vermögensrechtliche Eigenschaft desselben abhängig zu machen, ist nicht angängig; denn die übertragbaren Rechte des § 1439, III BGB. gehören zweifellos zum Vermögen. Ebenso geht aus der Bestimmung des § 1 KO. hervor, daß auch der Teil des Vermögens, der dem Zugriff der Gläubiger nicht haftet, trotzdem zum Vermögen gehört.

Mit Bekker wird man daher den Geldwert der Rechte darin zu sehen haben, daß sie ihrem inneren Wesen nach tauschbar sind, „gleichviel, was Privatdispositionen und Gesetzgebung aus guten und aus schlechten Gründen verordnet haben."[88] Weisen die Gestaltungsrechte diese Eigenschaft auf? Die Frage läßt sich für alle Gestaltungsrechte einheitlich nicht beantworten. Man wird z. B. die Aneignungsrechte „ihrem inneren Wesen nach" für tauschbar erachten können, während den Anfechtungsrechten, die untrennbar mit dem sie umfassenden Rechtsverhältnis verknüpft sind, selbständige Tauschbarkeit abzusprechen ist. Das einzelnen Gestaltungsrecht ist vielmehr in seiner Sonderheit daraufhin zu untersuchen, ob die einzelnen Voraussetzungen, die einem Recht vermögensrechtliche Eigenschaft verleihen, bei demselben vorliegen.

3. Ich komme somit zu der in vorliegendem Fall zu beantwortenden Frage, ob das Widerrufsrecht des Vollmachtgebers ein Vermögensrecht ist. Die selbständige Tauschbarkeit wird man ihm aus demselben Grunde versagen müssen, der gegen die selbständige Tausch-

---

86) Binder, a.a.O., S. 227.
87) Allg. Teil, I, 1, § 18 I, S. 314, 315.
88) Bekker, Zur Lehre v. Rechtssubjekt, in Iher. Jahrb., Bd. 12, S. 129.

barkeit des Anfechtungsrechtes spricht; denn ein Widerrufsrecht ohne eine ihm korrespondierende Vollmacht ist nicht denkbar. Das Widerrufsrecht als unselbständiges Gestaltungsrecht gehört somit nicht zum Vermögen der Ehefrau. Sohm, der, wie auf S. 24 angegeben, das Merkmal der Vermögensrechte in ihrer Veräußerlichkeit sieht, kommt zu demselben Ergebnis: „Keine Gegenstände sind alle unselbständigen Rechte ... sie sind keine Verfügungsgegenstände, d. h. keine Vermögensrechte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches."[89]

Bisher ist festgestellt, daß das der Ehefrau zustehende Widerrufsrecht selbst kein Vermögensrecht, somit kein zum Ehegut gehörendes Recht ist.

IV. Ist die Vollmacht eine Belastung des Vermögens?

Das Widerrufsrecht ist als streng akzessorisch zu der ihm korrelaten Vollmacht bezeichnet. Nur dem, der sich durch Erteilung einer Vollmacht dem Bevollmächtigten gegenüber bindet, steht das Recht des Widerrufs zu. Eine Uebertragung des Widerrufsrechtes auf eine dritte Person wäre also nur denkbar, daß auf diesen Dritten auch die „Gebundenheit" übergeht. Eine rechtsgeschäftliche Uebernahme der durch die Vollmacht geschaffenen Bindung wäre einer neuen Vollmachtserteilung gleich zu erachten. Dieser Fall soll jedoch hier unberücksichtigt bleiben. Es ist vielmehr zu erörtern, ob die Bindung und mit ihr als Akzessorium das Widerrufsrecht zugleich mit dem Vermögen der Ehefrau in das Ehegut übergeht. Die Widerrufsbefugnis des Ehemannes, der zur Verwaltung des Vermögens (seiner Rechte und Lasten) berechtigt ist, wäre gerechtfertigt, wenn die durch die Vollmacht geschaffene Bindung eine Belastung des Vermögens bedeutete. In diesem Sinne ist m. E. auch Siber[90] zu verstehen, wenn er ausführt: „Gestaltungsgeschäfte mit Bezug auf Rechte und Lasten des verwalteten Vermögens sind stets unmittelbare Verwaltungsakte und daher — vorbehaltlich abweichender Sondervorschriften — stets Sache des Verwalters." Der Widerruf ist ein Gestaltungsgeschäft in bezug auf die Vollmacht. Es trifft aber nicht

---

89) Sohm, Der Gegenstand, S. 30; ebenso RGRKomm., Bd. I, § 90, Anm. 3, S. 97; Riezler in Staudingers Komm. z. BGB., Bd. I, Vorbem. II, 4 zu § 90, S. 337. M. E. geht die Ansicht der zuletzt angeführten Schriftsteller zu weit, wenn sie allen unselbständigen Gestaltungsrechten die vermögensrechtliche Natur absprechen. Das Recht zur Annahme einer Offerte ist ein derartiges Recht. Wie aus § 1406 zu entnehmen ist, zählt aber das Gesetz dieses Recht zu den Vermögensrechten, v. Tuhr, Allg. Teil I, 1, § 18, I, S. 317, Anm. 20 b. — Es ist also hier zumindest die Einschränkung zu machen: sofern sich aus dem Gesetz nicht ein anderes ergibt.

90) Verwaltungsrecht am fremden Vermögen im deutschen BGB., Jher. Jahrb. 67, S. 182.

zu, daß die Vollmacht eine Last des Vermögens darstellt. Die Vollmacht gibt dem Bevollmächtigten lediglich eine Befugnis dem Vertretenen gegenüber und zwar die Vertretungsbefugnis. Mit der Vertretungsmacht erwirbt der Bevollmächtigte, wie auf S. 7 ausgeführt ist, kein Recht. Sie enthält ebensowenig eine Vermehrung seines Vermögens, wie sie auch, solange ein Rechtsakt seitens des Bevollmächtigten nicht erfolgt ist, das Vermögen des Machtgebers nicht mindert. Das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ist vielmehr ein rein persönliches, kein vermögensrechtliches und schafft selbst dann keine Beziehung des Bevollmächtigten zum Vermögen des Vollmachtgebers, wenn sie ausdrücklich zur Verwaltung desselben erteilt ist.[91]

Gilt dies für die abstrakte Vollmacht unbedingt, so kann daraus, daß der Vollmacht ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, kein anderer Schluß gezogen werden. Verfehlt ist es deshalb, wenn Keiser[92] ausführt, daß bei der kausalen Vollmacht das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kein rein persönliches mehr ist, sondern, daß durch das Grundverhältnis eine Verknüpfung mit dem Vermögen besteht. Eine derartige Folgerung würde dem am Anfang der Arbeit dargelegten Prinzip der unbedingten Selbständigkeit der Vollmacht gegenüber dem Grundverhältnis widersprechen. Noch weniger überzeugend ist Keisers weitere Konstruktion, wenn er in dem Falle, wo das Grundverhältnis auf den Konkursverwalter übergeht, entsprechend der in einem Auftrage oft zugleich liegenden stillschweigenden Vollmachtserteilung auch hier eine neue Vollmacht seitens des Konkursverwalters mit dem Uebergange des Grundverhältnisses auf ihn als erteilt fingiert.

Die Vollmachtserteilung ist ein Willensakt. Sie kann zwar auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erklärt werden, es ist aber immer eine Betätigung des Vertretenen erforderlich, aus der auf den Willen, einem Dritten Vollmacht zu erteilen, geschlossen werden kann. Zu einer Fiktion ist hier kein Raum.

Das Gestaltungsgeschäft des Widerrufs ist demnach, da es auch keine Last des verwalteten Vermögens betrifft, kein dem Ehemann zustehender Verwaltungsakt, er ist nicht zum Widerruf der von seiner Ehefrau vor Abschluß der Ehe erteilten Vollmacht berechtigt. Dieses Recht steht ausschließlich der Vollmachtgeberin selbst zu. Daß eine Ehefrau die von ihr erteilte Vollmacht ohne Zustimmung des Mannes

91) v. Tuhr, Allg. Teil I, 1, 1910, § 7, N. 29, S. 167.
92) Zur Haftung der Konkursmasse usw., S. 50.

widerrufen kann, erwähnt auch v. Tuhr:[93] „Das Recht des Widerrufs gehört, obgleich es dem Schutz des Vermögens dient, nicht selbst zum Vermögen des Vollmachtgebers... Daher kann eine Ehefrau eine von ihr (vor oder nach Abschluß der Ehe) erteilte Vollmacht ohne Zustimmung des Mannes widerrufen.“ Zu demselben Ergebnis muß m. E. auch Rosenberg[94] kommen, wenn er ausführt: „Die Erklärung (der Bevollmächtigung) und ihr Widerruf müssen denselben Urheber haben. Niemand kann eines andern Erklärung widerrufen.“ Jäger[95] geht auf die Frage ein, wer im Falle einer abstrakt erteilten Vollmacht nach Eröffnung des Konkurses zu deren Widerruf berechtigt ist und kommt zu dem Ergebnis, daß das Widerrufsrecht vom Konkursverwalter ausgeübt werden kann. Einen Widerspruch zu der hier vertretenen Ansicht kann ich darin nicht sehen; denn Jäger vertritt den Standpunkt, daß der Konkursverwalter Vertreter des Gemeinschuldners sei.[96] Daß er in dieser seiner Eigenschaft widerrufsberechtigt ist, möchte ich gleichfalls nicht in Abrede stellen, trifft auch die Ansicht Seckels,[97] nach der ausübungsberechtigt ist: der Gestaltungsberechtigte oder wer ihm gleichsteht, z. B. sein Vertreter. Daß der Verwalter gesetzlicher Vertreter des Vermögenseigners ist, erkennt aber das Gesetz nur für den Vormund (§ 1793 BGB.) und den elterlichen Gewalthaber (§§ 1630, 1686 BGB.) ausdrücklich an, gilt also nicht für den Ehemann.

C. Zusammenfassung.

Die in der Arbeit behandelten Fragen sind zusammenfassend folgendermaßen beantwortet:

Die Vollmacht erlischt durch den Eheabschluß grundsätzlich nicht. Sie muß, wenn sie erlöschen soll, widerrufen werden. Das Widerrufsrecht steht dem Ehemanne nicht zu, vielmehr ist zu dessen Ausübung die Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes berechtigt.

93) Allg. Teil I, 3, § 85 VII, S. 404.
94) Stellvertretung im Prozeß, § 30 b, S. 890; vgl. auch Bonnenberg, Wesen und Wirkungen des Widerrufs, Diss. Rostock 1910, S. 42.
95) Komm. z. KO., Bd. I, § 23, II, 1, S. 375.
96) Jäger, a.a.O. Bd. I, § 6, Anm. 17, S. 156.
97) Die Gestaltungsrechte d. Bürg. Rechts, in Festgabe für Koch, S. 336, Anm. 2

Lebenslauf.

Am 6. Juli 1903 bin ich als Sohn des jetzigen Verwaltungs-Oberinspektors i. R. Gustav Hänel und seiner verstorbenen Ehefrau Auguste, geb. Heinzelmann, in Lublinitz OS., geboren. Ich bin evangelischer Religion.

Ich besuchte ein Jahr die evangelische Volksschule in Wohlau, sodann neun Jahre das dortige humanistische Gymnasium, das ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich habe an den Universitäten Breslau und Greifswald Rechts- und Staatswissenschaften studiert und am 21./22. Januar 1927 am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung, am 21. Februar 1927 das Rigorosum bestanden.

Ich bin jetzt am Amtsgericht in Breslau als Referendar beschäftigt.